IMT Nuremberg Archives

H – 3627

International Court of Justice

H3627 - 0002

00055

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : OCT 24 1946

I certify that Document Number 440 PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-107 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3627 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 440-PS No. GB-167 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington. D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nürnberg, 4 Aug. 1948

Abschrift für IV 2 Abschriften
2. "

Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFA Nr. 213/39 g.K.Chefs. Abt. L(I)

Berlin, den 20.11.1939.

3

8 Ausfertigungen
. Ausfertigung.

21.
11.

Chef Sache
Nur durch Offizier

Geheime Kommandosache.

IF

Weisung Nr. 8
für die Kriegführung.

1.) Die Bereitschaft, um den eingeleiteten Aufmarsch jederzeit fortsetzen zu können, muss vorläufig aufrecht erhalten bleiben. Nur so ist es möglich, eine günstige Wetterlage sofort auszunutzen.

Die Wehrmachtteile treffen Vorbereitungen, dass der Angriff auch dann noch angehalten werden kann, wenn der Befehl hierzu erst an A - 1.Tag 23.00 Uhr bei den Oberkommandos eingeht. An die Oberkommandos wird bis spätestens zu diesem Zeitpunkt Stichwort

"Rhein" (= Angriff durchführen)

oder

"Elbe" (= Angriff anhalten)

durchgegeben werden.

Ob.d.H. und Ob.d.L. werden gebeten, nach Bestimmung des Angriffstages umgehend an OKW/Abt. L die für den Angriffsbeginn im gegenseitigen Benehmen vorgesehene Uhrzeit zu melden.

2.) Entgegen der früher erteilten Weisung sind alle gegen Holland beabsichtigten Massnahmen ohne besonderen Befehl mit

dem

H3627 - 0004

H3627-0004A

DOCUMENT No 440-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3627 – 0005

dem allgemeinen Angriffsbeginn freigegeben.

Die Haltung der holländischen Wehrmacht ist im Voraus nicht zu übersehen. Wo kein Widerstand auftritt, ist dem Einmarsch der Charakter einer friedlichen Besetzung zu geben.

3.) Die Operationen zu Lande sind auf der Grundlage der Aufmarschanweisung vom 29.10. zu führen.
Jn Ergänzung hierzu gilt:

a) Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um den Schwerpunkt der Operationen rasch von der H.Gr.B zur H.Gr.A zu verlegen, falls dort, wie es die augenblickliche Kräfteverteilung des Gegners vermuten lassen könnte, raschere und grössere Erfolge eintreten sollten als bei der H. Gr.B.

b) Der holländische Raum, einschliesslich der vorgelagerten westfriesischen Jnseln, vorerst ohne Texel, ist zunächst bis zur Grebbe - Maas-Linie in Besitz zu nehmen.

4.) Der Kriegsmarine sind Sperrmassnahmen gegen die belgischen und entgegen früheren Anordnungen auch gegen die holländischen Häfen und Fahrwasser für U-Boote in der Nacht vor dem Angriff, für Überwasserstreitkräfte und Flugzeuge von der Angriffszeit des Heeres an freigegeben. Die Zeitspanne zwischen dem Beginn der Sperrtätigkeit und der Angriffszeit zu Lande muss aber auch beim Einsatz der U-Boote so

gering

H3627-0005A

DOCUMENT No. 440-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3627 - 0006

gering als möglich gehalten werden.

Kampfmassnahmen gegen holländische Seestreitkräfte sind erst dann freigegeben, wenn diese eine feindliche Haltung einnehmen.

An den zu besetzenden Küstengebieten übernimmt die Kriegsmarine den artilleristischen Küstenschutz gegen Angriffe von See her. Die Vorbereitungen dafür sind zu treffen.

5.) Die Aufgaben der Luftwaffe bleiben unverändert. Sie sind durch die vom Führer mündlich erteilten Sonderaufträge für Luftlandung und Unterstützung des Heeres bei der Besitznahme der Brücken westl. Maastricht ergänzt.

Die 7.Fl.Div. wird erst dann für das Luftlandeunternehmen eingesetzt werden, wenn der Besitz von Brücken über den Albert-Kanal gesichert ist. Schnellste Übermittlung dieser Meldung ist zwischen Ob.d.H. und Ob.d.L. sicherzustellen.

Ortschaften, insbesondere grosse offene Städte, und die Jndustrien sind ohne zwingende militärische Gründe weder im holländischen noch im belgisch-luxemburgischen Raum anzugreifen.

6.) Grenzsperre:

a) Bis zum Beginn des Angriffs ist der Grenz- und Nachrichtenverkehr über die holländische, belgische und luxemburgische Grenze zur Wahrung der Überraschung im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Zivilbehörden

sind

H3627-0006A

DOCUMENT No 440-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFF'C OF U'S CHIE

H3627 - 0007

sind bis zum Angriffsbeginn an den Vorbereitungen für eine Grenzschliessung nicht zu beteiligen.

b) Mit Beginn des Angriffs ist die Reichsgrenze gegen Holland, Belgien und Luxemburg für jeden nichtmilitärischen Grenz- und Nachrichtenverkehr zu sperren. Die Anordnungen hierfür an die beteiligten militärischen und zivilen Dienststellen gibt der Oberbefehlshaber des Heeres. Die beteiligten Obersten Reichsbehörden werden durch OKW mit Angriffsbeginn davon in Kenntnis gesetzt, dass die Massnahmen für die Grenzsperre vom Oberbefehlshaber des Heeres - auch an der holländischen Grenze ausserhalb des Operationsgebietes - unmittelbar angeordnet werden.

c) An den übrigen Reichsgrenzen gegenüber neutralen Staaten treten Einschränkungen im Grenz- und Nachrichtenverkehr nach Angriffsbeginn zunächst nicht ein. Weitere vorbereitete Massnahmen zur Überwachung des Personen- und Nachrichtenverkehrs werden bei Bedarf in Kraft gesetzt.

Verteiler:

OKH 1.Ausf.
OKM 2. "
R.d.L.u.Ob.d.L. 3. "
OKW:
Chef WFA 4. "
L 5.-8. "

Im Auftrage
gez. Keitel
F.d.R.

Hauptmann

Verteiler:

Abschriften :

K 1.Abschrift
IV 2. "
II 2. " zur Kentnis

Empfangsbestätigung 21/11.

H3627-0007A

DOCUMENT No 440 - PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL
GB-107

H-3627
GB107

440 PS

G. B. EXHIBIT

NO. | NAME

440 PS G. B. EXHIBIT 107

037825

GB107

H3627 - 0008

H3627-0009

4 pages

107

H3627-0010

NO. | NAME

440. PS

G. B. EXHIBIT

107